

überseeischen Ländern durch Vermittelung der großbritannischen Posten gegen Vorausbezahlung einer ermäßigten Taxe über Frankfurt a. M. befördert werden.

Diese Taxe beträgt

- a) bei nach Großbritannien und Irland, sowie nach Malta bestimmten Kreuzbandsendungen 3 kr. oder 1 Sgr für das Blatt (seuillo),
- b) bei nach überseeischen Ländern über England oder Suez (insbesondere nach den Azoren, Canarischen Inseln, Madeira, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ostindien, Ceylon, dem ostindischen Archipel, China, Australien) bestimmten Kreuzbandsendungen im Allgemeinen 5 kr. oder 1¼ Sgr = 1<sup>2</sup>/<sub>10</sub> Ngr für das Blatt,
- c) bei nach Bolivia, Chile, Ecuador und Peru, sodann nach der Westküste von Neu-Granada (Panama), sowie nach Californien und Oregon bestimmten, über Panama Beförderung findenden Kreuzbandsendungen 7 kr. oder 2 Sgr für das Blatt.

Zu vorstehender Taxe kommt noch das Vereinsporto von 1 kr. oder 4 Silberpf. für das Zollloth und insofern die Beförderung gleichzeitig durch Belgien stattfindet, das tarifmäßige belgische Transitporto von ¼ Sgr für das Zollloth. Gebundene Bücher zahlen jedoch das Vereinsporto nach der Briestaxe.

Durch Vorausbezahlung vorbezeichneter Taxen sind Kreuzbandsendungen nach Großbritannien und Irland, sowie nach Malta bis zum Bestimmungsort, solche nach den andern Ländern bis zum überseeischen Landungshafen frankirt.

Kreuzbandsendungen aus Großbritannien und Irland, sodann aus Malta, werden bei der Aufgabe bis zum Austritt aus Frankreich frankirt und es ist demnach vom Empfänger noch das Vereinsporto (und bei der gleichzeitigen Beförderung durch Belgien das belgische Transitporto) zu entrichten.

Für Kreuzbandsendungen aus den überseeischen Ländern sind vom Empfänger die vorbezeichneten Taxen zu entrichten, also außer dem Vereinsporto auch die an die französischen Posten mit 1¼ Sgr = 1<sup>2</sup>/<sub>10</sub> Ngr, resp. 2 Silber- oder Neugr. pro Zeitung oder Blatt zu leistenden Vergütungen.

#### Literarische Rechtsfälle.

Das früher im Verlage von E. David hier selbst erscheinende Coursbuch, welches bekanntlich in Folge eines zwischen dem Verleger und der Postverwaltung errichteten Vertrags nach amtlichen Quellen bearbeitet worden war, ging im Laufe des vorigen Jahres auf den Geheimen Ober-Hofbuchdrucker Decker über. Bevor noch dieser neue Verleger eine Ausgabe veranstaltet hatte, erschien im Verlage von E. David eine Folge des Coursbuchs, zu welchem sich der Verleger auf Privatwege das Material beschafft hatte. Auf Denunciation wurden die vorhandenen Exemplare bei E. David, angeblich weil sie Nachdruck sein sollten, polizeilich mit Beschlag belegt. Der literarische Sachverständigen-Verein hat nun vor Kurzem die Frage, ob hier Nachdruck vorliege, verneint, weil das angeblich als Nachdruck bezeichnete Werk früher erschienen war, als das Original. Der Polizeianwalt hat nun auf Grund des §. 340 Nr. 4 des Strafgesetzes gegen den Verleger E. David die Anklage erhoben, weil derselbe sich auf dem Titelblatt des qu. Werkes unbefugt des königlichen Stempels bedient haben sollte, wofür er in 5 Thaler Geldbuße genommen worden ist. Herr David hat dem Polizeianwalt eine große Anzahl von Werken nachgewiesen, auf deren Titelblatt ebenfalls „unbefugt“ ein amtlicher Stempel benutzt worden ist, und steht deshalb die Erhebung zahlreicher weiterer Anklagen bevor.

(Nat. Ztg.)

Der Inhaber der Handlung Perthes, Besser und Mauke in Hamburg hat mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn einen nach Leipzig bestimmten Ballen Bücher abgesandt, in welchem sich bei der Revision in Wittenberge mehrere Hamburger Zeitungen befanden, welche laut der darauf befindlichen Kreuzband-Adressen an 11 verschiedene Handlungen in Leipzig bestimmt waren. Diese Zeitschriften wurden nun vom Zollamte zu Wittenberge für stempelpflichtig erklärt und mußten, da alle stempelpflichtigen Zeitschriften postzwangspflichtig sind, mit der Post versandt werden. Da dies hier nicht geschehen, so wurde der Eigenthümer jener Firma, Buchhändler Mauke in Hamburg, wegen Postcontravention auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 unter Anklage gestellt, vom Polizeirichter jedoch freigesprochen, weil §. 4 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß Uebertretungen, die im Auslande begangen worden, in Preußen nur dann bestraft werden sollen, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist. Ein desfalliges Gesetz existire hinsichtlich der Postcontravention nicht. Der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851, dem auch Hamburg beigetreten, habe die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 nicht aufgenommen. Die Uebertretung des Postgesetzes wird bei Absendung postzwangspflichtiger Gegenstände durch eine andere Transport-Anstalt mit der Ablieferung dieser Gegenstände an jene Anstalt vollendet. Der Angeklagte habe die fraglichen Gegenstände in Hamburg zur Beförderung mit der Eisenbahn übergeben und somit dort eine Uebertretung gegen das Postgesetz Preußens begangen, die nach §. 4 des Strafgesetzbuchs in Preußen nicht strafbar ist. Die Staatsanwaltschaft hatte appellirt. Das königl. Kammergericht hat die Entscheidungsgründe des ersten Richters verworfen, jedoch aus einem andern Grunde die Freisprechung des Angeklagten bestätigt. Das Kammergericht nahm an, daß postzwangspflichtig nur solche Zeitungen seien, welche dem Zeitungstempelgesetze vom 2. Juni 1852 unterlägen. Nach §. 1. Nr. 2. dieses Gesetzes seien aber auswärtige Blätter nur dann stempelpflichtig, wenn sie in Preußen gehalten würden. Vorliegendenfalls handle es sich nicht um solche Blätter, vielmehr um Blätter, welche für das Königreich Sachsen bestimmt waren und nur verschlossen hier durchgingen.

(Nat. Ztg.)

#### Ueber einen Geschäftscoder für den Buchhandel.

Man liest und hört so oft im Buchhandel von ganz absonderlichen Geschäftsmaximen der Sortimentshändler, Verleger und Commissionäre, die mit den früheren Usancen im Buchhandel ganz im Widerspruch stehen, daß Schreiber dieses sich schon oft gefragt hat, ob dem nicht abzuhelpen sein möchte, und wenigstens in den meisten Fällen eine feste Norm in den Geschäftsusancen zu bestimmen wäre, nach der man seine Handlungsweise einrichtete. Wir glauben freilich, daß es im Buchhandel noch Usancen gibt, allein ist irgendwie eine Verpflichtung vorhanden, darnach zu handeln, ja gibt es nur ein Mittel, sich gegen die eigenmächtigen Eingriffe in diese ehemaligen Normen von Seiten der Sortimenter wie Verleger zu erwehren? Ich sollte denken, wenn nur ein wenig Einigkeit vorhanden wäre, so müßte doch ein solches Werk zu Stande zu bringen sein. Ich erlaube mir, dazu folgenden Weg anzugeben. Von Seiten des Börsenvorstandes möchte der Vorschlag zur Ausarbeitung von buchhändlerischen Geschäftsusancen in der nächsten Generalversammlung gemacht werden. Zur Ausarbeitung derselben müßten von der Versammlung zu gleichen Theilen Verleger, Sortimenter und Commissionäre gewählt werden. Sehr wünschenswerth wäre es, daß die Wahl nur auf solche Personen fielen, die einen dieser Geschäftszweige allein bearbeiten. Diese Commission hätte im Laufe des Jahres sich über bestimmte Geschäftsnormen zu einigen. Jeder Berufene würde dieser Commission schriftliche Vorschläge, be-